

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Merkblatt

Sozialhilfe

Unterstützung von Personen des Asyl- und Flüchtlings- bereichs

Bern 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Bundesbeiträge an die Kantone	3
3.	Asylsuchende (Ausweis N)	4
4.	Anerkannte Flüchtlinge	5
4.1.	Flüchtlinge mit Asylgewährung (Bevilligung B).....	5
4.2.	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)	8
4.3.	Staatenlose ohne Flüchtlingseigenschaft	9
5.	Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F)	10
6.	Härtefall (Aufenthaltsbevilligung B)	11
7.	Vom Sozialhilfestopp betroffene Personen des Asylbereichs	13

1. Einleitung

Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs werden je nach Stand des Verfahrens unterschiedlich unterstützt, wenn sie in eine finanzielle Notlage geraten. Das vorliegende Papier gibt eine Übersicht über den unterschiedlichen Status dieser Personengruppen und zeigt die für die Sozialhilfe relevanten verschiedenen Unterstützungsgrundsätze auf.

Die vorliegenden Empfehlungen gelten nicht für Personen, welche sich in der Schweiz aufhalten aber die Flüchtlingseigenschaft verlieren. Für sie gelten die Empfehlungen zur Unterstützung ausländischer Personen aus Drittstaaten¹.

2. Bundesbeiträge an die Kantone

Die Sozialhilfekosten für Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden den Kantonen vom Bund während einer gewissen Dauer pauschal abgegolten. Die Globalpauschalen des Bundes enthalten auch einen Beitrag an die Betreuungskosten. Der jeweilige Umfang und die Dauer der Abgeltungen sind vom Status der jeweiligen Personengruppe abhängig.

Die Globalpauschalen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene (Globalpauschale 1) enthalten auch eine Abgeltung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. In der Globalpauschale für anerkannte Flüchtlinge (Globalpauschale 2), also für Flüchtlinge mit Asylgewährung und für solche mit vorläufiger Aufnahme (vgl. unten Ziffer 4), sind keine Beiträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung enthalten. Diese Personengruppen haben einen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung, welche anderweitig vom Bund mitfinanziert wird.

Der Bund entrichtet die Globalpauschalen für Asylsuchende während der gesamten Dauer des Verfahrens. Globalpauschalen für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer werden für längstens sieben Jahre ab Einreise gewährt. Für Flüchtlinge mit Asylgewährung entrichtet der Bund seine Globalpauschale während fünf Jahren ab Einreichung des Asylgesuchs.

Integrationspauschalen werden einmalig für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gewährt. Sie sind zweckgebunden für die berufliche Integration sowie das Erlernen einer Landessprache einzusetzen.

¹ SKOS-Merkblatt «Unterstützung ausländischer Personen aus Drittstaaten», www.skos.ch.

3. Asylsuchende (Ausweis N)

Sozialhilfe

Für die Ausrichtung der Sozialhilfe gilt kantonales Recht, wobei die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten ist. Der Unterstützungsansatz muss unter demjenigen für die einheimische Bevölkerung liegen (Art. 82 Abs. 1 und 3 AsylG). Die Möglichkeit, Sozialhilfeleistungen ganz oder teilweise abzulehnen, zu kürzen oder zu entziehen ist bundesrechtlich geregelt (vgl. Art. 83 AsylG). In Bezug auf Asylsuchende im laufenden Verfahren besteht kein bundesrechtlicher Integrationsauftrag an die Kantone. Erwerbstätigkeit ist nur unter den restriktiven Voraussetzungen des AIG möglich (vgl. Art. 43 AsylG).

Ausweis N

Stellt jemand ein Asylgesuch in der Schweiz (und wird darauf eingetreten), erhält er während des laufenden Verfahrens einen Ausweis N. Dieser bescheinigt, dass der Inhaber bzw. die Inhaberin für die Dauer des Verfahrens zum Aufenthalt in der Schweiz berechtigt ist. Aus der Gültigkeitsdauer des Ausweises kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) verteilt die Asylsuchenden nach einem Verteilschlüssel auf die Kantone (vgl. Art. 27 AsylG).

Unterstützungszuständigkeit

Die Unterstützungszuständigkeit für asylsuchende Personen liegt grundsätzlich beim Zuweisungskanton. Solange sich eine Person in einem Zentrum des Bundes aufhält, gewährleistet der Bund die Sozialhilfe (Art. 80 Abs. 1 AsylG). Ist eine asylsuchende Person ausserhalb des Zuweisungskantons dringend auf Hilfe angewiesen, hat der Aufenthaltskanton diese zu leisten. Wenn eine Rückführung an den Zuweisungskanton zumutbar ist, beschränkt sich die Hilfe in der Regel auf die Kosten für die Rückreise und Verpflegung. Er kann die Kosten der Notfallhilfe mit dem Zuweisungskanton abrechnen.

Familiennachzug

Während des Asylverfahrens ist der Familiennachzug nicht erlaubt. Reisen Angehörige dem bzw. der Asylsuchenden in die Schweiz nach, müssen sie ebenfalls ein Asylgesuch einreichen. Bei der Zuweisung der Familienangehörigen an einen Kanton beachtet der Bund die durch Art. 8 EMRK geschützte Einheit der Familie (vgl. Art. 27 Abs. 3 AsylG).

4. Anerkannte Flüchtlinge

Der asylrechtliche Status von anerkannten Flüchtlingen lässt sich in zwei Kategorien unterteilen. Unterschieden wird zwischen Flüchtlingen mit Asylgewährung und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen. Flüchtlinge mit Asylgewährung erfüllen sowohl die Voraussetzungen der Flüchtlingskonvention wie auch die Anforderungen des nationalen Asylrechts. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erfüllen zwar die Voraussetzungen der Flüchtlingskonvention, aber nicht jene des nationalen Asylrechts.

4.1. Flüchtlinge mit Asylgewährung (Bewilligung B)

Sozialhilfe

Bedürftige anerkannte Flüchtlinge mit Asylgewährung werden nach den gleichen Ansätzen wie bedürftige Schweizer sozialhilferechtlich unterstützt (Art. 23 Flüchtlingskonvention; Art. 3 Abs. 1 AsylV 2), wobei ihrer besonderen Lage bei der Unterstützung Rechnung zu tragen ist. Namentlich soll die berufliche, soziale und kulturelle Integration erleichtert werden (Art. 82 Abs. 5 AsylG). Der Bund beteiligt sich bis maximal fünf Jahre nach Einreichung des Asylgesuchs an der Sozialhilfe für diese Personengruppe in Form einer Pauschale (Art. 88 Abs. 3 AsylG, vgl. Ziff. 2).

Bewilligungsvoraussetzungen

Erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft und liegen keine Asylausschlussgründe vor, wird ihr Asyl gewährt (Art. 49 AsylG). Entscheidungsbehörde ist das SEM. Flüchtlinge, denen Asyl gewährt wurde, erhalten eine Bewilligung B im Zuweisungskanton.

Anerkannten Flüchtlingen mit Asylgewährung kann unter den gleichen Voraussetzungen wie anderen Ausländern nach fünf oder zehn Jahren eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden (Art. 60 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 34 AIG). Mit Erteilung der Niederlassungsbewilligung entfällt die Meldepflicht bei Erwerbstätigkeit.

Erwerbstätigkeit

Flüchtlinge mit Asylgewährung benötigen keine Arbeitsbewilligung, um einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können, der Arbeitgeber unterliegt aber einer Meldepflicht (Art. 61 Abs. 2 AsylG, Art. 65 ff. VZAE). Sie unterstehen keinen Einschränkungen im Arbeitsmarkt (Art. 61 Abs. 1 AsylG, Art. 17 ff. Flüchtlingskonvention).

Stellenlose anerkannte Flüchtlinge müssen von den Sozialdiensten bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeldet werden (Art. 53 Abs. 5 AIG). Für die Regelung dieses Meldeverfahrens bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung sind die Kantone selber

zuständig, sie haben dem SEM aber jährlich Bericht über die Meldungen zu erstatten. Gemeldet werden müssen nur jene Personen, die tatsächlich arbeitsmarktfähig sind (Art. 9 VIntA). Die Meldung muss beispielsweise nicht erfolgen für Personen, die noch über keine berufliche Grundbildung verfügen und die Voraussetzungen für eine solche erfüllen. Der Begriff der Arbeitsmarktfähigkeit geht über die Vermittlungsfähigkeit nach Art. 15 Abs. 1 AVIG hinaus. Er umfasst arbeitsmarktrelevante Faktoren und Merkmale wie Sprach- und Fachkompetenzen, Selbst- und Sozialkompetenzen sowie Kenntnisse des Schweizer Arbeitsmarkts. Er schliesst auch die Beurteilung der Arbeitsmarktnachfrage ein. Im Weiteren ist der Begriff von den Arbeitsmarktbehörden zu definieren.²

Resettlement-Projekt 2017–2019 des Bundes³

Der Bundesrat hat am 9. Dezember 2016 auf Antrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) und des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) basierend auf Art. 56 AsylG beschlossen, innerhalb von zwei Jahren 2000 Resettlement-Flüchtlinge (nachfolgend Resettlement-Flüchtlinge) aufzunehmen.

Resettlement ist vorgesehen für besonders verletzte, vom UNHCR anerkannte Flüchtlinge, die weder in ihren Heimatstaat zurückkehren noch im Erstaufnahmeland bleiben können. Nach Ankunft in der Schweiz erhalten die Resettlement-Flüchtlinge Asyl und die mit einer Aufenthaltsbewilligung verbundenen Rechte und Pflichten. Die Resettlement-Flüchtlinge werden grundsätzlich nach dem für Asylsuchende geltenden Verteilschlüssel auf die Kantone verteilt (vgl. Art. 27 AsylG i.V.m. Art. 21 AsylV 1). Bei der Verteilung auf die Kantone achtet der Bund - neben der Einheit der Kernfamilie - auch auf eine gleichmässige Zuteilung von besonders betreuungsintensiven Fällen.

Das Umsetzungskonzept des EJPD sieht vor, dass die Resettlement-Flüchtlinge im Bereich der Integration eng begleitet werden. Hauptziel ist die Verbesserung der beruflichen Integration der Flüchtlinge. Im Fokus stehen die besonderen Bedürfnisse dieser besonders verletzlichen Personen. Entsprechend richtet der Bund den Kantonen für diese Personengruppe eine deutlich höhere Integrationspauschale aus. Die vorliegenden Empfehlungen gelten grundsätzlich auch für jene Flüchtlinge, die ab 2019 über ein Anschlussprojekt⁴ von der Schweiz aufgenommen werden.

² Vgl. Erläuternder Bericht zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2016 (Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen), S. 9, einsehbar unter: <https://goo.gl/NUa6T2>.

³ Vgl. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/themen/resettlement.html>.

⁴ Der Bundesrat hat am 30. November 2018 entschieden, 2019 eine Gruppe von 800 besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aufzunehmen. Gleichzeitig hat er beschlossen, sich weiter am Resettlement-Programm des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge zu beteiligen. Er schlägt vor, für die kommenden Jahre am Grundsatz der Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen von Neuansiedlungen festzuhalten (vgl. <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2018/2018-11-300.html>).

Unterstützungszuständigkeit

Der Bund gewährleistet die Sozialhilfe für Personen, die in einem Zentrum des Bundes oder in einem Erstintegrationszentrum für Flüchtlingsgruppen untergebracht sind. Nach einer Zuweisung ist der Zuweisungskanton zur Gewährleistung der Sozialhilfe verantwortlich (Art. 80a AsylG). Flüchtlinge mit Asylgewährung haben innerhalb des Zuweisungskantons Niederlassungsfreiheit und die Unterstützungszuständigkeit bei interkantonalen Fragen richtet sich nach den Bestimmungen des ZUG⁵. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen wie niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer ein Gesuch um Kantonswechsel stellen und sich in einem anderen Kanton niederlassen, der dann auch für die Unterstützung zuständig wird. Es besteht ein Anspruch auf Bewilligung des Kantonswechsels, wenn die Personen nicht arbeitslos sind und keine Gründe vorliegen, die zum Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung taugen würden (Art. 37 Abs. 2 AIG).⁶ Zuständig für die Behandlung des Gesuchs um Kantonswechsel ist das kantonale Migrationsamt des aufnehmenden Kantons.

Bei einem Kantonswechsel können Flüchtlinge mit Asylgewährung bereits mit dem Umzug und vor der Bewilligungserteilung im neuen Kanton einen Unterstützungswohnsitz begründen, wenn sie am neuen Ort einen Lebensmittelpunkt mit der Absicht des dauernden Verbleibens haben und der Kantonswechsel nicht rechtskräftig verweigert wurde.

Wechselt die Unterstützungszuständigkeit von einem Kanton in einen anderen innerhalb von fünf Jahren ab Einreise, d.h. während der Ausrichtung der Bundespauschale, dann muss sichergestellt sein, dass der neu zuständige Kanton die betreffende Pauschale erhält. Dies ist dort relevant, wo eine Person den Kanton und dadurch den Unterstützungswohnsitz wechselt, noch bevor der Wechsel bewilligt wurde. In der Praxis sind dabei vor allem zwei Varianten anzutreffen: Entweder die involvierten Kantone regeln untereinander die Weitergabe der betreffenden Pauschalzahlungen, oder aber vom Bund wird eine rückwirkende Korrektur der Zahlungen vorgenommen, indem die Bewilligung des Kantonswechsels rückwirkend auf den Moment der Wohnsitznahme ausgestellt wird.

Wird der Kantonswechsel rechtskräftig verweigert, dann kann – sofern keine medizinischen Gründe dagegensprechen – die Rückkehr in den Bewilligungskanton verlangt werden und es muss nur noch solange Notfallhilfe geleistet werden, bis eine Rückkehr möglich und zumutbar ist. Weitere Unterstützung kann danach nur noch vom Bewilligungskanton verlangt werden.

Familiennachzug⁷

Flüchtlinge mit Asylgewährung dürfen ihre Familienangehörigen (Ehepartner, eingetragene Partner sowie Kinder unter 18 Jahren) in die Schweiz nachkommen lassen. Sie werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn kein besonderer Umstand dagegenspricht (Art. 51 Abs. 1 AsylG). Kinder anerkannter Flüchtlinge, die in der Schweiz geboren werden,

⁵ Vgl. Art. 1 Abs. 3 ZUG.

⁶ Vgl. SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel F7, Gesuche um Kantonswechsel.

⁷ Vgl. SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel F4, Familiennachzug.

erhalten nicht automatisch die Flüchtlingseigenschaft. Die Eltern müssen für sie unter Beilage des Geburtsscheins ein Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaften beim SEM einreichen.

Die Reisekosten für den Familiennachzug können nicht aus Mitteln der Sozialhilfe finanziert werden. Jedoch ist das für die bereits anwesende Person sozialhilferechtlich zuständige Sozialhilfeorgan ab Einreise in die Schweiz auch für die Unterstützung der Familienangehörigen zuständig.

4.2. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)

Sozialhilfe

In Bezug auf die Sozialhilfestandards gelten für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge die gleichen Regeln wie für Flüchtlinge mit einer B-Bewilligung (Art. 86 Abs.1 AIG i.V.m. Art. 82 AsylG, Art. 23 Flüchtlingskonvention). Sie haben daher ebenfalls Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe.

Ausweis F

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erhalten einen Ausweis F. Dabei handelt es sich um Menschen, die zwar die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, bei denen aber ein Asylausschlussgrund (z.B. wenn der Flüchtlingsstatus auf die Ausreise selbst oder auf das Verhalten nach der Ausreise aus dem Herkunftsstaat zurückzuführen ist) vorliegt (Art. 83 Abs. 8 AIG i.V.m. Art. 53 f. AsylG).

Erwerbstätigkeit

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können unter denselben Bedingungen einer Erwerbsarbeit nachgehen wie Flüchtlinge mit Asylgewährung. Stellenlose vorläufig aufgenommene Flüchtlinge unterstehen derselben Meldepflicht wie Flüchtlinge mit Asylgewährung (vgl. Ziff. 4.1).

Unterstützungszuständigkeit

Die Unterstützungszuständigkeit für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge ist weitgehend gleich geregelt wie für Flüchtlinge mit Asylgewährung (vgl. Ziff. 4.1). Es bestehen jedoch zwei Unterschiede: Bei der vorläufigen Aufnahme kann ein Unterstützungswohnsitz nicht wechseln, bevor ein Kantonswechsel nicht bewilligt wurde. Die Bestimmungen des ZUG zum Wohnsitzwechsel gelangen für diese Personen daher nicht zur Anwendung – und zwar unabhängig davon, ob sie sich mehr oder weniger als sieben Jahre in der Schweiz befinden

resp. ob noch eine Bundespauschale ausbezahlt wird oder nicht. Unterschiedlich ist auch das Verfahren zum Kantonswechsel, welches beim SEM anhängig gemacht werden muss⁸.

Familiennachzug

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können frühestens drei Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme bei der kantonalen Migrationsbehörde ein Gesuch für Familiennachzug stellen. Es können nur die Ehepartner und die minderjährigen (und unverheirateten) Kinder nachziehen. Für einen Familiennachzug wird vorausgesetzt, dass die Personen zusammenwohnen werden, die Wohnung genügend gross ist, und dass die Familie selber finanziell für sich aufkommen kann, dass aufgrund des Nachzugs für die Familie also keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen entsteht (Art. 85 Abs. 7 AIG). Der Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Für Kinder über 12 Jahre muss das Gesuch spätestens nach 12 Monaten eingereicht werden (Art. 74 Abs. 3 VZAE).

4.3. Staatenlose ohne Flüchtlingseigenschaft

Eine Person gilt als staatenlos, wenn sie von keinem Staat nach dessen Recht als seine Staatsangehörige angesehen wird. Die Schweiz hat Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen ratifiziert und deren Schutzbedürftigkeit anerkannt. Sie können nach denselben Grundsätzen einen Anspruch auf Sozialhilfe haben wie Flüchtlinge mit Asylgewährung (vgl. Ziff. 4.1).

⁸ Vgl. SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel F7, Gesuche um Kantonswechsel.

5. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F)

Sozialhilfe

Die Kantone regeln die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe für diese Personengruppe, wobei die Unterstützung in Sachleistungen erfolgen kann. Der Unterstützungsansatz muss unter demjenigen für die einheimische Bevölkerung liegen (sog. Asylsozialhilfe, Art. 86 Abs. 1 AIG). Es besteht ein bundesrechtlicher Auftrag, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer beruflich und sozial zu integrieren. Damit dies möglich ist, muss die Asylsozialhilfe über den Nothilfe-Ansätzen liegen.

Voraussetzungen

Erweist sich, dass der asylsuchenden Person kein Asyl gewährt werden kann, wird ein negativer Asyl- und Wegweisungsentscheid getroffen. Wenn sich der Entscheid – d.h. die Ausreise – nicht vollziehen lässt, kann aber eine Ersatzmassnahme getroffen werden. Anstelle einer Ausreisefrist wird vom SEM eine vorläufige Aufnahme angeordnet (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 ff. AIG). Bei der vorläufigen Aufnahme handelt es sich nicht um eine Bewilligung, sondern um eine befristete Ersatzmassnahme. Ausnahmsweise erhalten auch ausländische Personen, die nie in einem Asylverfahren waren, eine vorläufige Aufnahme. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht oder nicht mehr gegeben sind, der Vollzug der Wegweisung aber nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Der Entscheid über die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme liegt auch in diesen Fällen in der Kompetenz des SEM.

Ausweis F

Der Ausweis für vorläufige Aufnahme wird jeweils für zwölf Monate gewährt und kann jährlich jeweils um weitere zwölf Monate verlängert werden (Art. 85 Abs. 1 AIG). Die kantonalen Behörden können mit vorläufig Aufgenommenen Integrationsvereinbarungen abschliessen, wenn ein besonderer Integrationsbedarf nach Art. 58a AIG besteht (Art. 83 Abs. 10 AIG).

Erwerbstätigkeit

Vorläufig Aufgenommene können in der ganzen Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Es besteht eine Meldepflicht (Art. 85a AIG, Art. 61 AsylG). Stellenlose vorläufig

Aufgenommene unterstehen derselben Meldepflicht wie Flüchtlinge mit Asylgewährung (vgl. Ziff. 4.1)⁹.

Unterstützungszuständigkeit

Die Unterstützungszuständigkeit liegt grundsätzlich beim Zuweisungskanton. Vorläufig Aufgenommene können innerhalb des Kantons einem Wohnort oder einer Unterkunft zugewiesen werden (Art. 85 Abs. 5 AIG).

Ist eine Person mit vorläufiger Aufnahme ausserhalb des Zuweisungskantons dringend auf Hilfe angewiesen, hat der Aufenthaltskanton diese zu leisten. Wenn eine Rückführung an den Zuweisungskanton zumutbar ist, beschränkt sich die Hilfe in der Regel auf die Kosten für die Rückreise und Verpflegung.

Gesuche um Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen müssen beim SEM eingereicht werden, welches nach Anhörung der Kantone abschliessend darüber entscheidet. Vorläufig aufgenommenen Ausländern wird der Kantonswechsel bewilligt bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der betroffenen Person.¹⁰

Familiennachzug

Der Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene ist unter denselben Voraussetzungen möglich wie für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (vgl. Ziff. 4.2).

6. Härtefall (Aufenthaltsbewilligung B)

Sozialhilfe

Diese Personengruppe hat einen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe.

Bewilligungsvoraussetzungen

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls kann eine B-Bewilligung erteilt werden, auch wenn die Voraussetzungen dazu eigentlich nicht gegeben wären. Die Prüfung, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, erfolgt durch das Staatssekretariat für Migration. Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft der kantonalen

⁹ Vgl. SEM, Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich (Weisungen AIG), Ziff. 4.4.11.2.

¹⁰ Vgl. SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel F7, Gesuche um Kantonswechsel.

Behörden, ausländischen Personen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG, Art. 84 Abs. 5 AIG).¹¹

Die Härtefallkriterien sind in Art. 31 Abs. 1 VZAE geregelt. Die Annahme eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls setzt voraus, dass sich die betroffene Person in einer persönlichen Notlage befindet. Zudem müssen ihre Lebens- und Daseinsbedingungen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von anderen ausländischen Personen in gesteigertem Mass in Frage gestellt sein. Es müssen die Gesamtumstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Geprüft wird, ob es der ausländischen Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zuzumuten ist, in ihre Heimat zurückzukehren und sich dort einzugliedern. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person die Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG erfüllt. Es werden dabei namentlich die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 77a VZAE), die innere und äussere Sicherheit der Schweiz (Art. 77b VZAE), die Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 77c VZAE), Sprachkompetenzen und Sprachnachweis (Art. 77d VZAE) sowie die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 77e VZAE) berücksichtigt. Bei der Prüfung der Integrationskriterien sind die persönlichen Verhältnisse miteinzubeziehen (Art. 77f VZAE). Abweichungen von den Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 lit. c und d AIG sind beispielsweise bei Personen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung möglich.

Bei Personen mit vorgängig eingereichtem Asylgesuch richtet sich das Vorgehen nach Art. 14 Abs. 2 AsylG. Die Bewilligung wird für ein Jahr erteilt und kann jährlich verlängert werden. Ausnahmsweise kann die Verlängerung für zwei Jahre erfolgen.

Unterstützungszuständigkeit

Art. 20 Abs. 1 ZUG bestimmt, dass die Unterstützung von Ausländerinnen und Ausländern durch den Wohnkanton, also jenen Kanton, in welchem die betroffene Person ihren Unterstützungswohnsitz hat, erfolgt. Das gilt auch für Härtefälle, welche die Bewilligung B erhalten haben.

Der Kantonswechsel ist – wie für Flüchtlinge mit Asylgewährung – nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen möglich (vgl. Ziff. 4.1).

Erwerbstätigkeit

Personen mit einer Härtefallbewilligung benötigen eine Bewilligung, wenn sie einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen möchten.

Gemäss Art. 31 Abs. 3 VZAE kann die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn das Gesuch eines Arbeitgebers vorliegt (siehe Art. 18 lit. b AIG), die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (siehe Art. 22 AIG) und eine bedarfsgerechte Wohnung (siehe Art. 24 AIG) vorhanden ist. Die Bewilligung einer selbständigen Erwerbstätigkeit setzt gemäss Art. 31 Abs. 4 VZAE voraus, dass die

¹¹ Zum Verfahren, siehe beispielhaft die Weisung „Härtefälle“, Migrationsamt des Kantons Zürich, einsehbar unter <https://goo.gl/Gk7sji> (Stand: 5. Mai 2017).

notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Art. 19 lit. b AIG) und eine bedarfsgerechte Wohnung (siehe Art. 24 AIG) vorhanden ist.

Familiennachzug

Für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung wegen Härtefall ist ein Familiennachzug unter denselben Bedingungen möglich wie für andere Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung B.

7. Vom Sozialhilfestopp betroffene Personen des Asylbereichs¹²

Keine Sozialhilfe, nur Nothilfe

Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid mit Ausreisefrist werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen (Art. 82 Abs. 1 AsylG). Sie haben lediglich Anspruch auf Nothilfe gemäss Art. 12 BV. Ebenso wird während der Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittels oder bei Mehrfachgesuchen nur Nothilfe ausgerichtet. Das gilt auch, wenn der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wird (Art. 82 Abs. 2, Art. 111b und Art. 111c AsylG). Die Nothilfe ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen an den von den Kantonen oder vom Bund bezeichneten Orten auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz der sog. Asylsozialhilfe (Art.82 Abs. 4 AsylG). Der zuständige Kanton erhält vom Bund eine einmalige Pauschale für die Nothilfekosten (Art. 88 Abs. 4 AsylG).

Unterstützungszuständigkeit

Für vom Ausschluss aus der Sozialhilfe betroffene Personen des Asylbereichs ist der Zuweisungskanton, welcher auch die Bundespauschale bezogen hat, für die Ausrichtung der Nothilfe zuständig. Wurde die Person keinem Kanton zugewiesen, gewährt der für den Vollzug der Wegweisung zuständige Kanton die Nothilfe (Art. 80a AsylG).

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Kommission Rechtsfragen
7. Februar 2019

¹² Vgl. Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), <https://goo.gl/qxmY15>.

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) vom 24. Juni 1977, [SR 851.1](#)

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG), [SR 142.31](#)

Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1) vom 11. August 1999, [SR 142.311](#)

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2) vom 11. August 1999, [SR 142.312](#)

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005, [SR 142.20](#)

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 24. Oktober 2007, [SR 142.205](#)

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007, [SR 142.201](#)

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention) vom 28. Juli 1951, [SR 0.142.30](#)

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954, [SR 0.142.40](#)